

Für berufstätige pflegende Angehörige ist es oft schwierig, die Balance zwischen Beruf und Pflege herzustellen und ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden. Unterstützung bieten die **Pflegezeit** und die **Familienpflegezeit**.

## Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

In Familien müssen aufgrund einer Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen Fragen im Umgang mit der Pflege geklärt und Entscheidungen zur Sicherstellung der Pflege getroffen werden. In der gewohnten Umgebung bleiben zu können, ist für die meisten Menschen auch dann das Ziel, wenn Pflegebedürftigkeit eingetreten ist. Gerne soll die Pflege durch vertraute Angehörige durchgeführt werden, die oft mit beiden Beinen im Beruf stehen. Mit dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz sind zwei Gesetze in Kraft, die sich mit der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf befassen. Neben den Freistellungsmöglichkeiten vom Beruf sind hier ebenfalls finanzielle Netze gespannt worden, um Einkommensverluste während der Freistellung von der Arbeit abzufedern.

## Wer ist naher Angehöriger?

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten und Kinder. Ferner gehören dazu Lebenspartner, die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Adoptiv- oder Pflegekinder. Weiter die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, die Schwiigertöchter, Schwiigergöhne und Enkelkinder.

	<b>Pflegezeit: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung</b>	<b>Pflegezeit: Längerfristige Arbeitsverhinderung</b>	<b>Familienpflegezeit</b>
	für die Organisation einer akuten Pflegesituation	für die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen	für die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen
<b>betriebliche Voraussetzung</b>	in allen Betrieben möglich	nur bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Mitarbeitern möglich	nur bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Mitarbeitern möglich
<b>Zeitraum</b>	Arbeitnehmer können dem Betrieb <b>bis zu 10 Arbeitstage</b> fernbleiben	<b>vollständige oder teilweise Freistellung*</b> von der Arbeit für <b>bis zu 6 Monate</b> , ein auf 3 Monate verkürzter Anspruch auf Pflegezeit besteht für die Begleitung eines schwerstkranken nahen Angehörigen während der letzten Lebensphase von Wochen oder Monaten	<b>teilweise Freistellung:</b> die Beschäftigung kann maximal <b>24 Monate</b> auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduziert werden
<b>Nachweis</b>		Die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachgewiesen werden	Die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachgewiesen werden
<b>Mitteilungspflicht</b>	Dem Arbeitgeber ist unverzüglich mitzuteilen, ab wann und wie lange die Freistellung benötigt wird	Dem Arbeitgeber ist mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen, ab wann und wie lange die Freistellung benötigt wird	Dem Arbeitgeber ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit die Freistellung schriftlich mitzuteilen

	<b>Pflegezeit: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung</b>	<b>Pflegezeit: Längerfristige Arbeitsverhinderung</b>	<b>Familienpflegezeit</b>
<b>Vereinbarung</b>		schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Dauer und Umfang der Freistellung sowie die Verteilung der verbleibenden Rest-Arbeitszeit	schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Dauer und Umfang der Freistellung sowie die Verteilung der verbleibenden Rest-Arbeitszeit
<b>Kündigungsschutz</b>	besonderer Kündigungsschutz		
<b>Lohnfortzahlung</b>	<p>Antrag bei der Pflegekasse unter Vorlage eines Attests vom Hausarzt des Pflegebedürftigen.</p> <p>Die Pflegekasse zahlt Pflegeunterstützungsgeld für den Freistellungszeitraum in Höhe von bis zu 90 % des ausgefallenen Nettoeinkommens.</p>	<p>Der Arbeitgeber zahlt bei einer teilweisen Freistellung ein entsprechend reduziertes Gehalt.</p> <p>Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden. Dieses richtet sich in seiner Höhe nach dem Einkommensausfall und wird monatlich ausgezahlt. Das Darlehen ist nach dem Ende der Freistellung in Raten wieder zurück zu zahlen.</p>	<p>Der Arbeitgeber zahlt bei einer teilweisen Freistellung ein entsprechend reduziertes Gehalt.</p> <p>Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden. Dieses richtet sich in seiner Höhe nach dem Einkommensausfall und wird monatlich ausgezahlt. Das Darlehen ist nach dem Ende der Freistellung in Raten wieder zurück zu zahlen.</p>
<b>Ort der Pflege</b>	Pflege in der häuslichen Umgebung	gilt auch für die außerhäusliche Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	gilt auch für die außerhäusliche Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen

\* Wer voll von der Arbeit freigestellt ist oder nur einen Minijob ausübt, muss sich anderweitig krankenversichern. Wenn keine Familienversicherung möglich ist, müssen eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Für diese kann bei der Pflegekasse des Angehörigen ein Beitragszuschuss beantragt werden.